



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 35 und 36. Fortsetzung

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

B. Durch freywillige Ergebung.

§. 34. Eine ausdrückliche Hingebung ^{g)} in die Leibeigenschaft durch förmlichen Vertrag war ehemals keine seltene Erscheinung. Armuth, Druck und Verfolgung von Seiten mächtiger Personen; einfältiger Aberglaube und unvernünftige Frömmelien, Unglück im Spiele ^{h)} u. d. gl. gaben dazu die Veranlassung, und daher rühren auch noch die sogenannten Ergebenbriefe. Solche schriftliche Urkunden fallen in ihrer alten Form jetzt nicht mehr vor; man mögte denn annehmen, daß bey den Verheurathungen der Bauern, mithin auch der Freyen mit den Unfreyen das Wesentliche jenes alten Herkommens in den, nach der Verordnung vom 18. März 1757 aufzunehmenden, Protocollen noch beachtet würde, weil ausdrücklich darinn vorgeschrieben ist, daß außer dem, in der amtlichen Registratur niederzulegenden, Protocoll noch ein besonderes gehalten und aufbewahrt werden solle ⁱ⁾.

§. 35. Bey einer solchen Eigengebung muß aber erst das persönliche Verhältniß, worinn Jemand steht, aufgelöst, mithin der Freylassungsschein des Leibeigenthumsherrn beygebracht werden.

Man kann also nicht wohl annehmen, daß sich Jemand stillschweigend zu eigen giebt, weil,

g) Danz a. a. D. S. 541. Siehe auch den I. Abschnitt.

h) Es ist aus der Geschichte bekannt, daß unsere Vorfahren leidenschaftlich das Spiel liebten.

i) Ein merkwürdiges Beyspiel, daß die Begebung des Mannes ins Eigenthum der Frau und den Kindern schade, findet sich in adls Ellermann zu Dalpke, C. v. Heiderseft.

weil, wenn ein Gut oder Erbe nach Eigenthums-
rechten angetreten wird, stets vorher, wie ich oben
angeführet habe, ein Laßschein producirt werden
muß, und schon in der alten Policeyordnung von
1620 Tit. VII. verordnet ist, daß leibeigene Nel-
tern ihre Kinder, ohne Vorwissen der Obrigkeit
und des Gutsherrn (Leibeigenthumsherrn) nicht
verheurathen sollen.

Dies bestätigt sich auch ferner dadurch, daß
in der Verordnung vom 6. Febr. 1752 S. 2. fest-
gesetzt ist, daß so gar, wenn sich Leibeigene außer
Landes vermietzen wollen, diese die Einwilligung
des Leibeigenthumsherrn haben müssen.

§. 36. Das besondere Herkommen in ver-
schiedenen Ländern, z. B. im Allgau, im Hessens-
Darmstädtischen, in einigen Gegenden der Wettes-
rau und des jetzigen Churfürstenthums Wirtem-
berg, wie auch vorhin in Frankreich, z. B. zu
Corcieres, einem Dorfe in Bourgogne, welches
der Benedictiner-Abtey S. Claude, am Berge
Jura, gehört, daß die Luft eigen macht,
wenn sich Jemand Jahr und Tag darinn aufhält,
oder das sogenannte Wildfangsrecht hat hier
nicht Statt; auch nicht das sogenannte jüramen-
tum assécurationis „Erbeid“, wodurch sich der
Leibeigene zur Erfüllung aller ihm obliegenden
Pflichten verbindlich machen mußte ^{k)}.

C 4

C.

k) Die Formel war: dem Leibherrn nicht abschweifig,
sondern treu, hold und mit Frohndienst, Leib-
steuer, Bönen, Fällern, Gelassen gewärtig zu
seyn, auch Leib und Gut, Weib und Kind, so
leibeigen, nicht zu verändern u. s. w.